

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1983

Nummer 26

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	23. 6. 1983	Bekanntmachung zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982	226
2254	21. 6. 1983	Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) - Btx-Zustimmungsgesetz NW -	227

2251

**Bekanntmachung
zu dem Staatsvertrag über die Höhe der
Rundfunkgebühr und zur Änderung des
Staatsvertrages über einen Finanzausgleich
zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/
26. Oktober 1982
Vom 23. Juni 1983**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1983 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach seinem Artikel 6 Abs. 1 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. Juni 1983

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur
Änderung des Staatsvertrages über einen
Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Erster Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich	5,05 DM,
die Fernsehgebühr monatlich	11,20 DM.

Artikel 2

Von der Grundgebühr haben die Landesrundfunkanstalten jährlich den Betrag von 52,125 Millionen DM an den Deutschlandfunk abzuführen. Die Anteile dieser Rundfunkanstalten bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Grundgebührenschlüssel.

Artikel 3

(1) Für die Durchführung der Versuche mit Breitbandkabel (Kabelpilotprojekte) in den Ländern Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist von den Landesrundfunkanstalten und der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ ein Betrag von 35 Millionen DM je Projekt bereitzustellen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Betrag nach Absatz 1 in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres, abrufen oder diese Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen. Erster Abruftermin ist der 15. Februar 1984, letzter Abruftermin ist der 15. November 1986. Soweit Teilbeträge nicht bis zum letzten Abruftermin abgerufen worden sind, verbleiben sie dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen.

(3) Die Beträge dürfen nur für Investitionen und für den technischen Betrieb der Kabelfernsehzentralen einschließlich Studioteknik und Verwaltungskosten verwendet werden. Die Verwendung der Beträge ist von den Ländern, in denen Kabelpilotprojekte durchgeführt werden, spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung der Versuche allen Ländern nachzuweisen.

(4) Die Anteile der Landesrundfunkanstalten und der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ bemessen sich nach dem Fernsehgebührenschlüssel des § 23 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“; die Anteile der Landesrundfunkanstalten zueinander bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fernsehgebührenschlüssel.

Zweiter Abschnitt

**Änderung des Staatsvertrages
über einen Finanzausgleich
zwischen den Rundfunkanstalten**

Artikel 4

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens 148,5 Millionen DM.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 64,58 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 38,15 Millionen DM und der Saarländische Rundfunk mindestens 45,77 Millionen DM.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 Satz 1 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen.“

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 5

Das Vertragsverhältnis nach dem Ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1986, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Beteiligten unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 6

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. Juni 1983 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 7

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978 außer Kraft.

Stuttgart, den 18. Juli 1982

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Lothar Späth

München, den 1. August 1982

Für den Freistaat Bayern:
gez. F. J. Strauß

Berlin, den 23. August 1982

Für das Land Berlin:
gez. Weizsäcker

Bremen, den 10. September 1982

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Hans Koschnick

Hamburg, den 16. August 1982

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Klaus v. Dohnanyi

Wiesbaden, den 17. September 1982

Für das Land Hessen:
gez. Holger Börner

Hannover, den 23. September 1982

Für das Land Niedersachsen:
gez. Ernst Albrecht

Düsseldorf, den 5. Oktober 1982

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Johannes Rau

Mainz, den 6. Juli 1982

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. B. Vogel

Saarbrücken, den 12. Oktober 1982

Für das Saarland:
gez. Werner Zeyer

Kiel, den 26. Oktober 1982

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Uwe Barschel

-GV. NW. 1983 S. 226.

2254

Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) - Btx-Zustimmungsgesetz NW - Vom 21. Juni 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung

Der Landtag stimmt dem am 18. März 1983 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abge-

schlossenen Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) zu.

Artikel 2

Zuständige Verwaltungsbehörde

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 13 des Bildschirmtext-Staatsvertrages zu bestimmen.

Artikel 3

Zusammenwirken der zuständigen Behörden mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages zuständigen Behörden (Artikel 2) arbeiten mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen. Sie gehen Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften nach und unterrichten diesen über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde.

Artikel 4

Übergangsregelung

Angebote, die den Vorschriften des Artikels 8 Abs. 1 bis 3 des Bildschirmtext-Staatsvertrages entsprechen, sind auch vor dessen Inkrafttreten zulässig.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Bildschirmtext-Staatsvertrages treten das Bildschirmtextversuchsgesetz NW vom 18. März 1980 (GV. NW. S. 153) und das Bildschirmtextergänzungsgesetz NW - BtxErg NW - vom 15. März 1983 (GV. NW. S. 135) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Staatsvertrag

über Bildschirmtext

(Bildschirmtext-Staatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Staatsvertrages ist Bildschirmtext ein für jeden als Teilnehmer und als Anbieter zur inhaltlichen Nutzung bestimmtes Informations- und Kommunikationssystem, bei dem Informationen und andere Dienste für alle Teilnehmer oder Teilnehmergruppen (Angebote)

und Einzelmitteilungen elektronisch zum Abruf gespeichert, unter Benutzung des öffentlichen Fernmeldenetzes und von Bildschirmtextvermittlungsstellen oder vergleichbaren technischen Vermittlungseinrichtungen individuell abgerufen und typischerweise auf dem Bildschirm sichtbar gemacht werden. Hierzu gehört nicht die Bewegtbildübertragung.

Artikel 2

Beteiligung an Bildschirmtext

(1) Jeder kann sich an Bildschirmtext als Teilnehmer und darüber hinaus als Anbieter, auch unter Verwendung externer Speicher und Rechner, zu jeweils gleichen Bedingungen nach Maßgabe dieses Staatsvertrages beteiligen. Wer zur Nutzung von Bildschirmtext technische Einrichtungen für andere bereitstellt (Betreiber), darf nicht unbefugt auf deren Bildschirmtextinhalte Einfluß nehmen.

(2) Anbieter dürfen Informationen und andere Dienste nicht anbieten, soweit ihnen gemäß Artikel 12 die Nutzung untersagt ist.

(3) Nachrichten in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge darf nicht anbieten, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht besitzt.

(4) Natürliche Personen, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, oder Anbieter, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, dürfen Informationen und andere Dienste nur anbieten, wenn ein Bildschirmtextbeauftragter bestellt ist, der unbeschränkt geschäftsfähig ist und seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat; Absätze 2 und 3 gelten für den Bildschirmtextbeauftragten entsprechend. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages unbeschadet der Verantwortlichkeit des Anbieters verantwortlich.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 8 gelten nicht für Bestellvorgänge, für den Bankverkehr und für vergleichbare individuelle Dienste sowie für sonstige Einzelmitteilungen, soweit nicht in nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Artikel 5 bis 8 und Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 gelten ferner nicht für Angebote an bestimmte Teilnehmer, die durch gemeinsame berufliche, ideelle oder vergleichbare persönliche Merkmale untereinander und durch vertragliche, mitgliedschaftliche oder öffentlich-rechtliche Beziehungen mit dem jeweiligen Anbieter verbunden sind, soweit das Angebot inhaltlich auf diese Merkmale bezogen ist (geschlossene Teilnehmergruppen); die Geltung dieser Artikel ist nur bei Teilnehmern ausgeschlossen, die in die Einbeziehung in die geschlossene Teilnehmergruppe eingewilligt haben. Artikel 9 Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Vor dem Abruf von Angeboten aus Bildschirmtextsystemen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes befinden, hat der Betreiber den Teilnehmer darauf hinzuweisen, daß die Schutzbestimmungen dieses Staatsvertrages für derartige Angebote nicht gelten.

Artikel 4

Entgelt

Der Anbieter kann Informationen und andere Dienste den Teilnehmern unentgeltlich oder gegen Entgelt anbieten. Die Unentgeltlichkeit oder die Höhe des jeweiligen Entgelts ist auf jeder Seite anzugeben. Der Teilnehmer muß durch Bildschirmtext vor dem Abruf entgeltlicher Angebote unmißverständlich auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden; Angebotsseiten, die unmittelbar abgerufen werden können, dürfen nicht gegen Entgelt angeboten werden. Satz 3 findet keine Anwendung, soweit und so lange der Teilnehmer auf die Ankündigung verzichtet.

Artikel 5

Anbieterkennzeichnung

Jedes Angebot muß den Anbieter erkennbar machen und dem Teilnehmer unentgeltlich den Abruf des Namens

oder der Firma des Anbieters mit Anschrift, bei Personengruppen auch des Namens und der Anschrift der verantwortlichen Vertreter, ermöglichen. Im Fall des Artikels 2 Absatz 4 ist zusätzlich der Abruf der entsprechenden Angaben über den Bildschirmtextbeauftragten unentgeltlich zu ermöglichen.

Artikel 6

Sorgfaltspflicht

(1) Nachrichtenangebote sollen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Der Anbieter hat zuvor das Angebot mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nach Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(2) Bei Einzelmitteilungen, die Nachrichten enthalten, inhaltlich übereinstimmen und in zeitlichem Zusammenhang mehreren beliebigen Teilnehmern zum Abruf übermittelt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 7

Gegendarstellung

(1) Jeder Anbieter ist verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in seinem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in sein Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressegesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

Artikel 8

Werbung und Angebotszuordnung

(1) In über Bildschirmtext angebotenen Registern oder Inhaltsübersichten müssen Anbieterbezeichnungen, Sachgebiete und Stichworte durch den Buchstaben „W“ gekennzeichnet werden, wenn sie ausschließlich zu Angebotsseiten führen, die allein wirtschaftlichen Werbezwecken dienen.

(2) Führt eine Angebotsseite zu einer anderen Angebotsseite, die allein oder überwiegend wirtschaftlichen Werbezwecken dient, so ist der weiterführende Hinweis durch den Buchstaben „W“ zu kennzeichnen.

(3) Enthält eine Angebotsseite teilweise Inhalte, die wirtschaftlichen Werbezwecken dienen, sind diese Inhalte von den übrigen deutlich zu trennen und mit dem Buchstaben „W“ zu kennzeichnen.

(4) In Registern oder Inhaltsübersichten nach Absatz 1 dürfen einem Sachgebiet oder Stichwort nur solche Angebotsseiten zugeordnet werden, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang damit stehen.

Artikel 9 Datenschutz

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) Betreiber dürfen personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Angebote nur abfragen und speichern, soweit und so lange diese erforderlich sind, um

1. den Abruf von Angeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Angebote seitens des Teilnehmers zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(3) Die Speicherung der Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Nr. 2 muß darauf angelegt sein, daß Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von den einzelnen Teilnehmern in Anspruch genommener Angebote nicht erkennbar sind, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung. An Dritte dürfen die Abrechnungsdaten nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift übermittelt werden, an Anbieter nur, soweit eine Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten nach Absatz 2 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen; ihre Übermittlung an Dritte und Anbieter ist unzulässig.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Einzelmitteilungen.

(5) Für das Bereithalten personenbezogener Daten als Inhalt von Angeboten sind auf den Anbieter die für Übermittlungsvorgänge geltenden Vorschriften über den Datenschutz anzuwenden und vom Anbieter zu beachten; das Bildschirmtextangebot gilt insoweit als Datei.

(6) Der Anbieter darf vom Teilnehmer personenbezogene Daten nur abfragen und diese speichern, soweit dies für das Erbringen der Leistung, den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Diese Daten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages oder der Leistung verarbeitet werden, es sei denn, der Betroffene willigt in eine darüber hinausgehende Verarbeitung ein. Er ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären. Die Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten außerhalb der in Satz 2 genannten Zweckbestimmung einwilligt. Satz 4 gilt nicht für Zwecke der Kreditgeschäfte. Wird die Einwilligung über Bildschirmtext abgegeben, so wird sie nur nach Bestätigung durch den Betroffenen wirksam.

(7) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche der Teilnehmer nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Die Auskunftsansprüche gelten entsprechend für die gemäß Absatz 5 gespeicherten Daten. Die Ansprüche nach Sätzen 1 und 2 richten sich gegen den Anbieter, soweit personenbezogene Daten den Inhalt von Angeboten betreffen oder vom Anbieter gespeichert werden, im übrigen gegen den Betreiber. Der Teilnehmer hat ferner einen Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- oder Verbindungsdaten, soweit der Betreiber zur Löschung gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 verpflichtet ist.

(8) Betreiber und Anbieter haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung gemäß Absatz 3 Satz 4 gelöscht werden,

2. der Teilnehmer personenbezogene Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln kann und
3. die zu Zwecken der Datensicherung vergebenen Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

Artikel 10 Geheimhaltung

Die bei den Bildschirmtexteinrichtungen der Anbieter und Betreiber tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

Artikel 11 Meinungsumfragen

(1) Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext über Angelegenheiten, die in den gesetzgebenden Organen des Bundes, der Länder, in den entsprechenden Organen der Gemeinden, der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaften, in den Bezirksversammlungen oder Bezirksversammlungen behandelt werden, sind unzulässig. Die Ergebnisse von Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext bei den einzelnen Teilnehmern über deren Wahl- oder Stimmverhalten, die sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung nicht veröffentlicht sind, dürfen vor der Wahl oder Abstimmung nicht bekanntgemacht werden.

(2) Bei Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext dürfen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet werden. Artikel 9 Absatz 6 findet keine Anwendung.

Artikel 12 Verwaltungsanordnungen

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Rahmen der Absätze 2 bis 4 Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sicherzustellen. Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, so sollen Anordnungen der Verwaltungsbehörde nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(2) Stellt die zuständige Verwaltungsbehörde einen Verstoß gegen Artikel 4 Sätze 2 und 3, Artikel 5, Artikel 8, Artikel 9 Absätze 5, 6 oder 8, Artikel 11, oder mittels Bildschirmtext gegen die allgemeinen Strafgesetze und die Bestimmungen über den Jugendschutz oder gegen sonstige Rechtsvorschriften, soweit sie mit Strafe oder Geldbuße bewehrt sind, fest, weist sie den Anbieter zunächst darauf hin.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Verstößen nach Absatz 2 das Anbieten von Informationen und anderen Diensten untersagen, in der Regel jedoch erst nach vorherigem Hinweis. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten oder Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.

(4) Soweit eine Untersagung ausgesprochen wird, kann die Verwaltungsbehörde auch anordnen, daß in diesem Umfang Angebote zu sperren sind. Soweit jemand unter Verstoß gegen Artikel 2 Absätze 2 bis 4 als Anbieter auftritt, ist die Sperrung anzuordnen.

Artikel 13 Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Für den Vollzug dieses Staatsvertrages sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter oder Teilnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Ist gemäß Artikel 2 Absatz 4 ein Bildschirmtextbeauftragter bestellt, so sind die Behörden des Landes zuständig, in dem dieser seinen Wohnsitz hat.

Artikel 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über den gemäß Artikel 9 Absatz 2, Absatz 6 Sätze 1 und 2 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 oder über den gemäß Artikel 11 Absatz 2 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten abfragt, speichert oder verarbeitet,
2. Abrechnungsdaten unter Verletzung der in Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 festgelegten Pflichten speichert,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Sätze 2 und 4 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 2 und 4 personenbezogene Daten übermittelt,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Sätze 3 und 4 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 3 und 4 personenbezogene Daten nicht löscht,
5. entgegen Artikel 9 Absatz 5 personenbezogene Daten bereithält,
6. unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 Meinungsumfragen durchführt oder unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 deren Ergebnis bekanntmacht,
7. als Anbieter oder Teilnehmer unbefugt Angebote oder Einzelmitteilungen unter dem Namen eines anderen Anbieters oder Teilnehmers in das Bildschirmtextsystem eingibt oder aus ihm abrufen.

(2) Ist ein Bildschirmtextbeauftragter bestellt, so finden die Bestimmungen des Absatzes 1 auch auf diesen Anwendung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden. Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, ist nur anzuwenden, soweit die Handlung nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel 15 Geltungsdauer

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1988 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Termin nicht gekündigt, so kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils frühestens zu einem fünf Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung den Staatsvertrag zu demselben Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft.

Artikel 16 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(2) Sind bis zum 31. August 1983 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Ländern, deren Urkunden bis zum 31. August 1983 hinterlegt sind, am 1. September 1983 in Kraft.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zum 31. August 1983 bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz nicht hinterlegt ist, tritt dieser Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

Bonn, den 18. März 1983

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern:
gez. Peter Schmidhuber

Für das Land Berlin:
gez. Rupert Scholz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Hans Koschnik

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Christine Maring

Für das Land Hessen:
gez. Holger Börner

Für das Land Niedersachsen:
gez. Ernst Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Bernhard Vogel

Für das Saarland:
gez. Werner Zeyer

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Uwe Barschel

- GV. NW. 1983 S. 22

Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf Postcheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X